

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Drebach (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), hat der Gemeinderat der Gemeinde Drebach am 15. Juli 2014 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne der SächsGemO erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40 €.

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	10 €,
2. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von	16 €,
3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung	10 €,

bei Ortschaftsräten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	5 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	8 €.

Geladene Sachverständige oder geladene sachkundige Einwohner erhalten für die jeweilige Gremiensitzung Sitzungsgeld entsprechend Satz 2.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt

(2) Für eine Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

(3) Der Ausschussvorsitzende erhält anstelle des in Absatz 1 festgesetzten Sitzungsgeldes je Ausschusssitzung, die unter seiner Leitung stattfand, ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 €. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 für entschädigungspflichtige Sitzungen werden jeweils am Quartalsende berechnet und bis spätestens 10. des auf das Quartal folgenden Monats auf das vom Berechtigten benannte Bankkonto überwiesen. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium (Gemeinderat, Ortschaftsrat) im Laufe eines Kalendermonats, wird der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nach Kalendertagen berechnet.

(6) Verzichten Gremienmitglieder auf die Übersendung der Sitzungsunterlagen in Papierform, erhöht sich der monatliche Grundbetrag nach Abs. 1 um jeweils 4 €.

(7) Das Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn das jeweilige Gremienmitglied mindestens 1 Stunde an der Sitzung teilgenommen hat. Bei kürzeren Sitzungen muss das Gremienmitglied an der gesamten Sitzung teilgenommen haben.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher**

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher wird gem. § 2 Abs. 2 Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) auf 30 v.H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält, festgesetzt.

(2) Für die Vertretung des Ortsvorstehers erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Ortsvorstehers 50 v.H. der Entschädigung nach § 1.

#### **§ 5 Reisekostenersatz**

(1) Für Reisen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes wird Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes gewährt.

(2) Die Gewährung der Reisekostenvergütung nach Abs. 1 setzt die vorherige Beantragung beim Bürgermeister und dessen Genehmigung voraus.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 9. Februar 2010 außer Kraft.

Drebach, 16. Juli 2014

  
Jens Haustein  
Bürgermeister

